

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am **02.02.2023** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	80.188.600
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	83.607.200
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-3.418.600
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	-3.418.600

2. im Finanzhaushalt mit folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	79.166.100
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	79.491.800
2.3	Zahlungsmittelüberschuss (+) / -bedarf (-) des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2)	-325.700
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	10.985.800
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	19.953.200
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss (+) / -bedarf (-) aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-8.967.400
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss (+) / -bedarf (-) gesamt (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-9.293.100
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.841.500
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	548.400
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss (+) / -bedarf (-) aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	4.293.100
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-5.000.000

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf
davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf

4.841.000

0

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, wird festgesetzt auf

13.665.000

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 5.000.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | für die Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 375 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 450 v.H. |
| | der Steuermessbeträge; | |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf | 385 v.H. |
| | der Steuermessbeträge | |

Weinstadt, den 02.02.2023

Michael Scharmann
Oberbürgermeister